



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 72 und § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017, bekannt gemacht am 10. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 19.01.2022 zu nachstehenden Umlegungssachen sind wie folgt unanfechtbar geworden:

Im Umlegungsverfahren U 355 Schwestern-Firma-Weg in Köln-Porz/Zündorf in der Gemarkung Oberzündorf, Flur 2:

1. U 355/1 und 4 – Schwestern-Firma-Weg, Flurstücke 1019 und 1021, betreffend gegenseitige Zuteilung von endvermessenen Einwurfgrundstücken am 09.04.2022.

Im Umlegungsverfahren U 442 Delrather Straße in Köln-Worringen in der Gemarkung Worringen, Flur 72:

1. U 442.1 und 2 – Delrather Str. 17, Flurstücke 1428 und 1429, betreffend Zuteilung von endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücken am 20.04.2022.
2. U 442.1 und 3 – Delrather Str. 13, Flurstück 1430, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 20.04.2022.
3. U 442.1 und 4 – Delrather Str. 11, Flurstück 1431, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 20.04.2022.

Im Umlegungsverfahren U 451 Bülowstraße in Köln-Nippes in der Gemarkung Nippes, Flur 88:

1. U 451.1 und 2 – Bülowstraße 49, Flur 88, Flurstück 3602, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 20.04.2022.

Im Umlegungsverfahren U 454 Westerwaldstraße in Köln-Rondorf in der Gemarkung Rondorf-Land, Flur 37 und Flur 38:

1. U 454.1 und 2, 3, 4 – Westerwaldstraße, Flur 37, Flurstücke 38 und 39, Flur 38, Flurstücke 129 - 137, betreffend gegenseitige Zuteilung von endvermessenen Einwurfgrundstücken am 26.04.2022.

Gemäß § 72 bzw. 83 Abs. 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in den Beschlüssen über die -vereinfachten Umlegungen- Änderungen des Umlegungsplanes nach Rechtskraft- vorgesehenen neuen Rechtszustände ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein, soweit in den oben genannten Beschlüssen nichts anderes bestimmt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln.

Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelegt werden. Bei einem Antrag in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Köln unter www.stadt-koeln.de im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

K ö l n, 25.04.2022

Die Geschäftsführerin des Umlegungsausschusses
gez. Dr. Schnell